Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 32 (1942)

Heft: 6

Artikel: Das Kindli-Mahl

Autor: Meyer, Isidor

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1004801

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rösselmann:

Ihr lieben trüwen Eydgnossen und Pundtsbrüeder!
Erflehind die Gägenwart Gotts des Allmächtigen/
und hebind üwer Hand uf zum Eyd
und schwörind:
Mier gelobind üs in guoten trüwen
Eynandern zu hälffen und ze raten,
so eins der dry Ländere in Not kumpt
ald vom Fiend angriffen wird.
Mier gelobind wyter,
Dass mier sälber under üs für Guot-Ordnung sorgind,
üsri Fryheit und alten Rächt schützind
mit Lyb und Seel,
und dass mier eher sterbind,
als landsfrömdi Vögt under üs duldind.
Das wöllind mier ewig halten,
So wohr üs Gott byschtoht!

Wir verstehen es, wenn diese Rösselmannschen Worte, von der Schwurversammlung der Schweizergarde Satz um Satz nachgesprochen, als Treuschwur zu Land und Volk, zu Gott und Heimat anlässlich jener grossen Aufführung in Zürich auf die grosse Zuschauergemeinde einen tiefen Eindruck machten. Im kleinen ist das immer auch bei den heimatlichen Aufführungen der Fall und so ist denn doppelt zu wünschen, dass der schöne Brauch noch recht lange bei uns oben erhalten bleiben möge.

Das Kindli-Mahl.

Eine Studie von a. Talammann Isidor Meyer, Andermatt.

Die Bezeichnungen Kindli-Rat, Kindli-Almosen und Kindli-Mahl leiten sich von dem kirchlichen Fest (28. Dezember) der „Unschuldigen Kindlein“ ab.

Der Unschuldige Kindleintag hatte zu allen Zeiten bei Volk und Behörden eine eigene grosse Bedeutung. Er galt im Hinblick auf das vorangegangene Weihnachtsfest als Gnaden- und Geschenktag. — Gewöhnlich traten an diesem Tage Gericht und Rat zusammen um Gnadenerlasse, Wohltätigkeitsspenden, Gaben und Geschenke auszufällen oder auszurichten.

Als im Urserntal Gericht und Rat noch eine und dieselbe Behörde bildeten, wurden Straferlasse behandelt, Almosen und Unterstützungen an Bedürftige ausgerichtet und Gaben und Extra-Honorierungen an Beamte und Behördemitglieder zugesprochen.

Für Letztere, die nach althergebrachter Übung, ihr Amt ehrenamtlich bekleideten, d. h. ohne bestimmte Entlöhnung, wurde als Honorierung und Entgelt eine Mahlzeit verabreicht, und diese nannte man das „Kindli-Mahl".

Auch im Landrat des Kantons Uri wurde je an der Unschuldigen Kindlein-Rats-Sitzung jedem Mitglied ein Weihnachtsgeschenk von Fr. 10.— extra ausbezahlt. Mit der vor ca. 40 Jahren neu eingeführten Sitzgeld- und Reiseentschädigung ist diese Gratifikation in Wegfall gekommen, während bei uns in Ursern am alten Brauch bis auf den heutigen Tag festgehalten wurde.

Die Bedeutung des Unschuldigen Kindlein-Tages kennzeichnete sich ehedem in vierfacher Weise:

1. In Begehung des kirchlichen Schlachtjahrzeites am Tage der Ratssitzung, bei welcher Feier die für's Vaterland gefallenen Helden verlesen, ein Lob- und Seelamt gehalten, der Talammann in schwarzem Mantel mit dem Weibel in Montur und die Ratsherren und Talschreiber sich zum Opfergang einstellten. — Leider gehört diese alte Sitte und Ehrenpflicht der Vergangenheit an. Die Abhaltung des Jahrzeites wird heute noch gepflegt, ist aber auf einen andern Tag verlegt worden.

2. Heute noch, wie vor Zeiten, besammelt sich der Rat, der sog. Kindli-Talrat nach dem Gottesdienst auf dem Rathaus, wo ausschliesslich nur Armensachen und Unterstützungsgesuche behandelt werden, und wo auch der sog. Armenrodel revidiert und neu aufgestellt wird. Diese Liste der Armen des ganzen Tales hat nicht nur Geltung für das Kindli-Almosen, sondern auch für die Verteilung des Spitalkäses, der auf mehreren Gütern des Urserntales lastet, und die Brot- und Salzstiftungen bei Jahrzeiten in der Pfarrkirche, sowie des Venedigeralmosens. Auch nach der Verfassungsänderung von 1888 blieb die Armenverwaltung Urserns, also der ganzen Talschaft, immer noch beim Korporationsrat, während hinsichtlich Kirchen- und Venedigeralmosen eigene Verwaltungen darüber entscheiden. Seit 1888 ist dem Talrat seine politische Bedeutung entzogen und auf die drei Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp übergegangen. Nebst der Armen- und Spitalverwaltung ist ihm die Verwaltung der Korporationsgüter, Allmenden und anderes Bürgergut geblieben.

3. In der Festsetzung und Zuteilung des Kindli-Almosens, welches in der Regel aus 25 Pfund Reis und 25 Pfund Maismehl, oder in soviel Geldwert, besteht. Ferner in der Zusprechung von Beiträgen an Wohlfahrtseinrichtungen und Vereine und ganz besonders an Gesuche um Extra-Unterstützungen, verursacht wegen Krankheiten, Anstaltsversorgungen, Arztrechnungen, oder durch Unglücksfälle etc. und nicht zu vergessen, die in

den letzten Jahren sich mehrenden Notunterstützungen für Angehörige von Ursern, die in Städten und grösseren Industrieorten wohnen. Der Kindli-Rat übt dadurch ein vielseitiges, dankbares Wirken.

4. In der Abhaltung des obrigkeitlichen Kindli-Mahls wie man sich ehemals ausdrückte. — Nachdem man am Morgen die Toten geehrt, die Armen und Notdürftigen befriedigt, so war es am Platze, dass die Betreuer unserer gemeinsamen öffentlichen Güter sich auch etwas zu gute halten und als Entgelt ihrer schlecht bezahlten Arbeit, einen fröhlichen Anlass gönnen durften, nach alter Übung und Brauch.

Der Bestand des Korporationsrates von heute zählt mit Weibel und Sekretär nicht einmal 20 Mitglieder. Bei der alten Ordnung und Verfassung mögen es etwas mehr Teilnehmer gewesen sein, da auch Richter und andere Funktionäre dazu eingeladen waren. — In Anlehnung an den alten Zeitpunkt wird die Abhaltung gleich nach dem Dreikönigsfest anberaumt.

* * *

Der Ursprung des Kindli-Mahls lässt sich bis in's Mittelalter zurück verfolgen. Nach den ältesten Satzungen unseres Tales war der Talammann von Ursern nicht nur Oberhaupt, sondern auch Richter und Verwalter der Talschaft. Im ehemaligen Eid der Talleute heisst es: „Dien tallüt sollent eim amman schweren, dem amman und sinen boten kehorsam sin und yn zebeschützen und beschirmen und des tales nutz und e(h)r und yer nutz fürdern und schaden wenden und dem amman helfen richten nach den göttlichen Rechten“ etc. etc. Und in einem darauf folgenden Talgemeindebeschluss wird beschlossen: „Item ein amman und tallüt sind eins worden am langen acher (Talgemeindeplatz) dz wen ein amman richten will und ein weibel oder syn boten eim talman dz verkündt und er nit korsam ist, der ist e(h)rlos und verfallen ums talrecht“.

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung hatte der Talammann das Recht, jeden einzelnen Talmann durch den Weibel aufzubieten, um mit ihm den Richterspruch zu fällen. Er wird wohl Männer an sich gezogen haben, die von Gesetz und Recht das nötige Verständnis hatten und sein Vertrauen genossen haben. Sie waren also im eigentlichen Sinn Helfersrichter und diese nannte man „Stöffen“ oder „Scheffen“. (vgl. Encyklopädie der Rechtswissenschaften von Prof. Dr. Birkmeyer.)

Im alten Talbuch, das die Talrechnungen ab 1491 bis 1551 enthält, begegnet man öfters Ausgaben für die Entlöhnung dieser Stöffen. In den ersten Jahresrechnungen mehr allgemein mit Geldbetrag gehalten, dann aber deutlich gesagt von 1509 an: „me us

gen III Gl., das die Stöpfen ferzert", und am deutlichsten angeführt in der Rechnung von 1520 wo es heisst: „me us gen XIII Gl. das ferzert ist am zwelften tag mit den scheffen". Das will wohl so viel sagen, dass der Ammann an der Zehrung der Scheffen teilgenommen. Es war eine Belohnung an Stelle von Geld, und dieser Hinweis deutet unzweifelhaft auf den Ursprung des Kindli-Mahls. An Stelle der Schöffen sind später die Richter und Ratsherren getreten. Der zwölfte Tag ist wohl das Dreikönigsfest gemeint. Das Kindli-Mahl ist also eine alte ehrwürdige Institution, die im Tal Ursern, trotz der mannigfachen Änderungen in Verfassung und Ordnung, bis auf den heutigen Tag beibehalten ist.

Besuch in der Verseschmiede des Volkes.

Von J. Bielander, Brig.

Wie viele Volkslieder das Oberwallis kennt, weiss ich nicht, doch scheint es, dass nicht mehr sehr viele alte, hier entstandene zu hören sind; einige ältere Personen wissen noch Texte und eine Melodie dazu, doch singt man sie öffentlich wenig mehr, so kommt es einem wenigstens vor.

Noch aber sind Reste eines alten Brauches vorhanden, sich beim gemütlichen Hock unterhaltungsweise Verse zu sagen und die Antwort in Reimen zu geben, also nicht als Spiel, um ein Pfand, sondern als anregende Unterhaltung.

Auch wurden bei Theateraufführungen oder Festanlässen Begrüssungsverse gemacht, „gspruchet", im Theater namentlich von einem Narren das Publikum begrüsst und während der freien Zeit unterhalten (vergl. Bertrand: Le théâtre populaire en Valais p. 55/56).

Bei den älteren Leuten noch gut in Erinnerung ist das vielgenannte „Jobmartemuri"; überall wurde der Mann seiner Witze wegen angestellt und gefürchtet — im Alltag ein harmloser Senn!

Anlässlich einer Theatervorstellung in Mörel hatte der Spassmacher Jobmartemuri das Publikum zu begrüssen und zu unterhalten. Er tat es folgendermassen:

Das säg ich de Bäbmer und de Bärger ane Grind[1]):
we d'Laggeraupa erabreti ischt, dass schi üsgwintreti sind[2]).

[1]) Bäbmer = die von Betten; Bärger = die von Martisberg. — [2]) üswintre = über den Winter durchfüttern. Hier wurde angespielt auf die Behauptungen, die von Betten und Martisberg liessen ihre Tiere in der Laxeralp weiden.